



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	23.06.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Stollwerckstraße in Porz-Ensen

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 17.03.2009, TOP 6.1.1

Die Bezirksvertretung Porz hat am 17.03.2009 unter T.OP 6.1.1 beschlossen, die bestehende Tempo 30-Zone Ensen-Nord auf die Stollwerckstraße auszudehnen.

Die Stollwerckstraße ist eine vorfahrtsberechtigte Erschließungsstraße für die dortigen Gewerbebetriebe und wird regelmäßig von großen LKW befahren. Zusätzlich herrscht dort starker PKW Verkehr zu den Gewerbebetrieben und ALDI.

Die Verwaltung teilt mit, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen, die Umsetzung des Beschlusses nicht möglich ist:

§ 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bildet eine rechtliche Grundlage zur Einführung von Tempo 30-Zonen. Hier wird u. a. vorgegeben, dass Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hohen Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarf angeordnet werden.

Diese Voraussetzungen werden in der Verwaltungsvorschrift VwV-StVO zu § 45, zu Absatz 1 bis 1e, Pkt. XI. verdeutlicht.

„Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen...dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht“.

- das Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone soll einheitlich sein,
- die Grundregel bei der Vorfahrtsregelung soll „Rechts vor Links“ sein.

Da die o. a. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Stollwerckstraße nicht in die bestehende Tempo 30 – Zone eingebunden werden.

Zur Verbesserung der Situation hat die Verwaltung die Planung einer durchgehenden Fußwegverbindung aufgenommen.